

Finanzamt <b>Zentralfinanzamt Nürnberg</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>241 / 117 / 70146, K08.1</b>

Telefon <b>0911 5393-1072</b>	Datum <b>27.04.2021</b>
----------------------------------	----------------------------

Zentralfinanzamt Nürnberg, Thomas-Mann-Str. 50, 90471 Nürnberg

Firma  
Gewerbepark Nürnberg - Feucht Versorgungs-  
und Abwasserentsorgungs GmbH  
Unterer Zeidlerweg 1  
90537 Feucht

<b>Feuchter Gemeindewerke GmbH</b>	
Eing.	<b>28. April 2021</b>
erledigt	<b>LA</b>

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gewerbepark Nürnberg - Feucht Versorgungs- und Abwasserentsorgungs GmbH, Unterer Zeidlerweg 1, 90537 Feucht

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 241 / 117 / 70146
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE191101704

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 26.04.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).